

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien  
Per E-Mail: [vera.pribitzer@bmg.gv.at](mailto:vera.pribitzer@bmg.gv.at)

Wien, am 27. Februar 2012

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,  
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das  
Bauernsozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und  
Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über einen  
Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen geändert  
werden (Beitrag BMG zum Stabilitätsgesetz 2012);  
GZ: BMG-96100/0001-II/A/6/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

**Allgemein**

Die Industriellenvereinigung unterstützt die Zielsetzung der Bundesregierung, durch Reformschritte in den Bereichen Pensionen, Gesundheit und Verwaltung das Budgetdefizit zu reduzieren und die Staatsfinanzen für die Zukunft handlungsfähig zu halten. Hierbei sind jedoch weitreichende strukturelle Maßnahmen erforderlich, die gleichzeitig auch zur Stärkung des Arbeits- und Wirtschaftsstandortes Österreich beitragen.

Mit Gesundheitsausgaben von 11 Prozent des BIP ist das österreichische Gesundheitssystem sehr kostenintensiv und gehört zu den teuersten Gesundheitssystemen in der OECD. Überdurchschnittlichen Ressourcenverbrauch besteht vor allem im Spitalsbereich, wobei nationale und internationale Studien belegen, dass das österreichische Gesundheitssystem insgesamt große Effizienzpotenziale aufweist.

Im Regierungsprogramm ist vorgesehen, dass für die Finanzierung des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der bestehenden Art 15a B-VG-Vereinbarung und des Finanzausgleichs im Hinblick auf die Spitalsfinanzierung Effizienzpotenziale zu analysieren und bis 2011 geeignete Maßnahmen zu

entwickeln sind. Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung bei ihrer Regierungsklausur im Mai 2011 erneut zur Umsetzung einer umfassenden Spitals- und Gesundheitsreform bekannt: Vereinbart wurde im Rahmen einer Reform der Spitalsfinanzierung einen Kostendämpfungspfad für Spitalsendkosten zu implementieren und die Rahmenbedingungen im System so zu verbessern, dass eine durchgängige integrierte Leistungserbringung auf der jeweils optimalen Versorgungsebene gewährleistet wird. Bundesheitliches Spitalsgesetz, abgestimmtes Leistungsangebot, einheitliche Rahmenbedingungen und Vergleichbarkeit in ganz Österreich wurden als Ziele definiert.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf ist auf die Krankenversicherung fokussiert, eine Spitals- und Gesundheitsreform im angeführten Sinn steht bisher aus.

Ein wesentliches Instrument zur Steigerung der Effizienz und Qualität im Gesundheitswesen ist auch der Einsatz von E-Health. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Industriellenvereinigung auch für die Implementierung einer Elektronischen Gesundheitsakte aus. Ziel ist es, durch die Implementierung einer Elektronischen Gesundheitsakte Prozess- und Ergebnisqualität von Gesundheitsdienstleistungen zu steigern, die integrierte Versorgung und ein sektorenübergreifendes Nahtstellenmanagement im öffentlichen Gesundheitswesen zu fördern sowie zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit beizutragen.

## Zu den Änderungen im Einzelnen

### Zu Art X1 Z 2 bis 4 (32a bis 32g ASVG)

Der Controllinggruppe obliegt die Prüfung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zielsteuerung nach § 441e ASVG und den im ASVG festgelegten Zielen betreffend die Vollziehung der Sozialversicherung unter Zuhilfenahme der von den Versicherungsträgern vorzulegenden Finanzcontrolling-, Kosten- und Leistungsberichte und der Informationstechnologie-Berichte. Der Controllinggruppe obliegt weiters das begleitende Controlling im Bereich des Projektmanagements bei Projekten mit besonderer, trägerübergreifender Bedeutung für die Sozialversicherung.

Die Controllinggruppe hat nach ihrem gesetzlichen Auftrag daher dazu beizutragen, die Sozialversicherung transparenter und in weiterer Folge effizienter zu gestalten. Dem Aufgabenbereich der Controllinggruppe kommt folglich zentrale Bedeutung zu, eine Abschaffung der Controllinggruppe wäre kontraproduktiv und wird daher abgelehnt.

### Zu Art X5 (§ 7 Krankenkassen-Strukturfondsgesetz)

Der Kassenstrukturfonds ist ein zentrales Instrument zur Zielsteuerung und leistet einen wichtigen Beitrag im Rahmen der Konsolidierung der Krankenversicherung.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Wir übermitteln zur Kenntnis die Stellungnahme auch auf elektronischem Wege dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen  
Industriellenvereinigung

  
Mag. Christoph Neumayer  
Generalsekretär

  
Dr. Helwig Aubauer  
Bereichsleiter Arbeit und Soziales